

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht

Die Finanzmarktkrise ist keine Krise der Versicherungen. Die Finanzmarktkrise sollte daher nicht als Begründung für überzogene Regelungen bei der Versicherungsaufsicht dienen. Im Ergebnis fallen die Änderungen im Versicherungsaufsichtsrecht umfangreicher als im Kreditwesengesetz aus. Praktisch sind die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht geeignet, die Finanzmarktstabilität zu erhöhen. Der Gesetzentwurf zur Stärkung der Versicherungsaufsicht ist daher zum jetzigen Zeitpunkt überflüssig.

Im Einzelnen:

- Vertraglich vereinbarte Nachrangfinanzierungen sind zu bedienen. Die geplanten Eingriffsrechte der BaFin sind zu weitreichend und verstoßen gegen die Eigentumsgarantie aus Art. 14 des Grundgesetzes. Die Auffassung der Bundesregierung, dass die Inhaber von Eigenmittelinstrumenten keine schützenswerte Vertrauensposition haben, ist inakzeptabel.
- Die Eignungsprüfung für Mitglieder von Kontrollgremien muss praxistauglich sein und darf den Kreis geeigneter Kandidaten für Kontrollgremien nicht zu stark einengen. Die vorgesehene Begrenzung der Mandate in Versicherungsgruppen auf maximal fünf ist wegen des Prinzips der Spartenrennung nicht praxistauglich und daher ersatzlos zu streichen.
- Die Feststellung eines Korrekturpostens auf die Eigenmittel ist abzulehnen. Die Aufsicht sollte weiterhin auf dem vom Gesetzgeber verabschiedeten Handelsbilanzrecht aufsetzen.

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5440
Fax: +49 30 2020-6440

60, avenue de Cortenberg
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39

Ansprechpartner:
Dr. Axel Wehling, LL.M
Mitglied der Hauptgeschäftsführung

Dr. Dirk Schlochtermeyer
Leiter Kapitalanlagen

E-Mail: d.schlochtermeyer@gdv.de

www.gdv.de

I. Einleitung

Seit dem Ausbruch der Finanzmarktkrise hat sich kein Defizit bei der laufenden Versicherungsaufsicht herausgestellt. Dieser Umstand ist sowohl von der Bundesregierung als auch von der BaFin verschiedentlich betont worden. Daher sollte nicht Regelungen aus dem Bankenbereich unter dem Vorwand der Finanzmarktkrise auf den Versicherungsbereich übertragen werden. Im Übrigen begründet die soeben verabschiedete Richtlinie Solvency II ein wegweisendes Aufsichtsrecht für Versicherungsunternehmen, das durch seine Eigenmittelanforderungen und sein Risikomanagement die Finanzmarktstabilität dauerhaft erhöht. Der Gesetzentwurf zur Stärkung der Versicherungsaufsicht ist daher zum jetzigen Zeitpunkt überflüssig.

II. Zu den Gesetzesvorschlägen

A) Kernpunkte

1. Eingriffsbefugnisse bei Gefahr der Unterkapitalisierung (§ 45 KWG)

Die BaFin soll künftig die Ausschüttung von Gewinnen und Eigenmittelbestandteilen auch ohne vorherige angemessene Fristsetzung aufsichtsrechtlich unterbinden können (§ 45 Absätze 1 und 4 Satz 2 KWG-E). Diese Ermächtigung schadet Versicherungen, Banken und Versicherungsnehmern gleichermaßen. Vor allen Dingen aber begegnet die Erweiterung der aufsichtsrechtlichen Eingriffsbefugnisse erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Ein Verstoß gegen Art. 14 des Grundgesetzes liegt nahe, da das Gesetz die Gläubiger ergebnisunabhängiger Banken-Darlehen in ihrem Grundrecht auf Eigentum verletzt. Wir sind der festen Überzeugung, dass sämtliche Banken ihren vertraglichen bzw. gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen müssen. Folglich haben sie, solange die Bank nicht insolvent ist, das aufgenommene Nachrangkapital zu bedienen.

Darüber hinaus werden Kreditinstitute, die noch vertragsgetreu ihre Genussrechte, Nachrangdarlehen und stillen Einlagen bedienen, bereits durch die Erweiterung der Tatbestandsvoraussetzungen für einen möglichen BaFin-Eingriff – allein die Annahme einer künftig negativen Geschäftsentwicklung soll ausreichen – erheblich verunsichert. Den durch diese Änderung aufsichtspolitisch aufgebauten Druck, auf eine Ausschüt-

tung entsprechender Zinsen grundsätzlich zu verzichten, lehnen wir strikt ab.

Darüber hinaus widerspricht ein Aussetzen von Zahlungen nachrangiger Finanzierungen den Interessen von Bundesregierung und Aufsicht. Allein die öffentliche Diskussion über dieses Thema und das entsprechende Verhalten einzelner Banken hat bereits dazu geführt, dass sich die Refinanzierungsmöglichkeiten der Banken (weiter) verschlechtert haben und die Bewertung von Nachrängen unter Druck geraten ist. Die Banken selber haben jedoch ein erhebliches Interesse daran, auch künftig Nachrangkapital, z. B. von Versicherungen, aufzunehmen. Es ist daher auch von Nachteil, dass die Aufsicht vollständig freie Hand bekommen soll, nach welchen Kriterien sie die Vorschrift anwenden kann.

Schließlich würde die Anwendung der Vorschrift unmittelbar zu Lasten der Versicherungsnehmer und deren privater Altersvorsorge gehen. In einem Umfeld niedriger Zinsen können und dürfen die Versicherungen nicht auf solche Zinszahlungen verzichten, die über dem Zinssatz liegen, den Versicherungen erwirtschaften müssen, um ihre Verträge dauerhaft erfüllen zu können. Versicherungen wären von einem solchen Ausfall in besonderer Weise betroffen, da sie zu den wichtigsten Hybridkapitalgebern der Banken gehören.

2. Eignungsprüfung für Mitglieder von Kontrollgremien und Mandatsbegrenzung (§ 7a VAG)

2.1. Eignungsprüfung

Es steht außer Frage, dass in der Finanzmarktkrise neben Rating-Agenturen und Aufsichtsbehörden auch die Vorstände und Aufsichtsräte der Kreditinstitute in vielen Fällen ihren Aufgaben nicht gewachsen waren. Dagegen hat sich das Risikomanagement und die Kapitalanlagepolitik der Versicherungen bewährt. Die vorgesehenen Ergänzungen führen zu einem Sonderrecht für Aufsichtsräte von Versicherungsunternehmen, für das es keinerlei Rechtfertigung gibt.

Zudem engen die in § 7a Abs. 4 VAG vorgesehenen Anforderungen an eine hinreichende Qualifikation den Kreis geeigneter Kandidaten für Kontrollgremien zu stark ein. Nach dem Gesetzesvorschlag soll sich die fachliche Eignung regelmäßig danach richten, ob eine „leitende Tätigkeit bei einem Versicherungsunternehmen von vergleichbarer Größe und

Geschäftsart ausgeübt wurde“. Damit werden praktisch die gleichen Anforderungen wie an die fachliche Eignung von Geschäftsleitern gestellt. Das ist weder sachgerecht noch notwendig. Es ist auch kein Grund ersichtlich, warum die Mitglieder des Kontrollgremiums alle oder überwiegend aus der gleichen Branche kommen sollten.

Vielmehr kann die Arbeit und die Qualität der Kontrollgremien gerade durch Erfahrungen aus anderen Wirtschaftszweigen bereichert bzw. verbessert werden. Dabei darf auch nicht übersehen werden, dass es beim Aufsichtsrat nicht ausschließlich um Kontrolle geht. Gerade für die Beratung (im Sinne einer vorausschauenden Aufsicht) kann die „externe“ Sicht von großer Bedeutung sein. Schließlich lässt der Entwurf die mitbestimmungs-rechtlichen Besonderheiten außer Acht. Sollten die Anforderungen für alle Mitglieder des Aufsichtsrates gelten, ergibt sich ein Konflikt mit den Mitbestimmungsrechten. Im Ergebnis sollten die Anforderungen an Mitglieder des Kontrollgremiums allgemeiner formuliert werden.

2.2. Mandatsbegrenzung

Der Gesetzentwurf sieht vor, künftig Doppelmandate zu begrenzen und die Anzahl der Mandate pro Geschäftsleiter in Versicherungsgruppen auf maximal fünf zu beschränken, außerhalb von Gruppen auf maximal zwei. Für Vorstandsmitglieder gibt es im Gesellschaftsrecht keine Beschränkung bezüglich der Anzahl von Mandaten. Auch die Koalitionsarbeitsgruppe „Managergehälter“ hat sich nicht auf eine Verringerung der Anzahl von Aufsichtsratsmandaten geeinigt. Eine solche Beschränkung nun gerade im Versicherungsaufsichtsrecht einzuführen, würde kontraproduktiv wirken.

Da bei Versicherungen das Prinzip der Spartentrennung gilt, sind die Unternehmen auf mehrere Gesellschaften und damit auf eine Vielzahl von Organpositionen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder angewiesen. Es gibt dabei keine Anhaltspunkte dafür, dass eine Vielzahl von Mandaten einer strikten Konzernführung entgegensteht, die Struktur hat sich vielmehr in der Praxis bewährt. Im Gegenteil ist zu befürchten, dass durch eine gesetzlich erzwungene Ausdehnung der Anzahl von Organmitgliedern künftig die Konzernleitung erschwert wird. Entscheidend ist nämlich nicht die Anzahl von Unternehmen, sondern die Organisation der Unternehmensgruppe. Diese Vorschläge zur Mandatsbegrenzung sind nicht praxistauglich und daher ersatzlos zu streichen.

2.3. Übergangsfristen (§ 123f VAG)

In jedem Fall ist der vorgeschlagene Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2010 (§ 123f VAG) zu kurz und muss verlängert werden, da Organmitglieder üblicherweise für fünf Jahre bestellt werden. Die Übergangsfristen beziehen sich im Übrigen nur auf die Anzahl der Mandate und nicht auf die Qualifikationsanforderungen für Mitglieder von Kontrollgremien, obwohl das für die Ergänzungen in § 7a Abs. 3 und 4 VAG ebenfalls sachgerecht wäre. Es empfiehlt sich eine Klarstellung, dass die neuen Regelungen nur für Neubestellungen bzw. Wiederbestellungen, nicht aber auf laufende Mandate anwendbar sind.

3. Festsetzen eines Korrekturpostens auf die Eigenmittel (§ 53c Abs. 3 S. 4 bis 6 VAG)

Die Möglichkeit der Festsetzung eines Korrekturpostens auf die Eigenmittel ist angesichts der drastischen Folgen als zu unbestimmt abzulehnen. Die Begründung, damit würde ein Gleichklang mit dem Kreditwesengesetz hergestellt, überzeugt nicht. Bislang ist es ein Grundprinzip des Versicherungsaufsichtsgesetzes, dass die Aufsicht im Grundsatz auf den Regelungen des gesetzlichen Handelsbilanzrechts aufsetzt. Mit dieser Änderung könnte sich die Aufsicht völlig von den handelsbilanziellen Regelungen lösen und unbestimmte Korrekturen vornehmen, die nicht einmal mit den Abschlussprüfern des Unternehmens abgestimmt sein müssten, wie die Diskussion um die Anwendung des § 341b HGB jüngst gezeigt hat. Für ein solches Primat des Aufsichtsrechts sind Gründe nicht erkennbar, zumal sich die bisherige Methodik bewährt hat. Falls der Gesetzgeber auf dieser Neuregelung besteht, sollte die Ausnahmesituation solcher Korrekturposten klar definiert werden.

B) Weitere Punkte

1. Verantwortlicher Aktuar in der Lebensversicherung (§ 11a VAG)

Die in Artikel 2 Nummer 7 getroffenen Neuregelungen des § 11a VAG stärken die Rechte der Versicherungsaufsicht und die Stellung des Verantwortlichen Aktuars nur marginal, denn die meisten Rechte, die die BaFin damit eingeräumt bekommen soll, hat sie im Rahmen ihrer Finanz- und Rechtsaufsicht bereits heute: Alle Informationen, die die BaFin nach dem Gesetzentwurf systematisch von allen Unternehmen unaufgefordert zugeschickt bekommen muss, bekommt sie entweder heute schon syste-

matisch oder kann sie nachträglich bei Bedarf anfordern. Letztlich ist Artikel 2 Nummer 7 damit überflüssig.

Eine neue Anforderung ist die in Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe c) Doppelbuchstabe cc) enthaltene systematische ex-ante-Vorlage von Informationen zur beabsichtigten Überschussdeklaration. Der GDV hält diese ex-ante-Vorlage jedoch für europarechtlich bedenklich. Sie steht konträr zum Regelungszweck von § 34 der Richtlinie 2002/83/EC. Mit ihr sollte den Unternehmen ermöglicht werden, ihre Produkte zunächst frei zu entwickeln und damit in den Markt zu gehen, ohne sie vorab mit der Aufsicht "auszuhandeln", wie das vor 1994 in Deutschland üblich war. Dadurch sollte die große Gleichförmigkeit der Produkte aufgebrochen werden, zu Gunsten von mehr Produktwettbewerb. Wir halten diesen Regelungszweck sinngemäß für übertragbar auf die Deklaration der Überschussbeteiligung als ein wesentliches Merkmal der Produktgestaltung. Die mit dem Gesetzentwurf neu eingeführte Nummer 3 zu § 11a Abs. 4 kann jedoch zu einer solchen ex-ante-Verhandlung der Überschussdeklaration mit der BaFin führen und damit zu einer Gleichförmigkeit im Markt (siehe unten Nr. 3).

Im Einzelnen:

1. Mit den durch den Gesetzentwurf in Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe b) vorgeschlagenen Änderungen sollen die Anforderungen an den Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars zur Überschussbeteiligung konkreter gefasst werden: Der Verantwortliche Aktuar soll bei seinem Vorschlag die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen berücksichtigen. Darüber hinaus soll er in einem Bericht an den Vorstand erläutern, aus welchen Tatsachen und Annahmen sich die Angemessenheit seines Vorschlags ergibt (Angemessenheitsbericht). Ausweislich der Begründung soll dadurch einer möglichen Bevorzugung verkaufsoffener Tarife begegnet werden. Dabei ist zu beachten, dass das VAG mit § 11 Abs. 2 auch bislang schon einen Gleichbehandlungsgrundsatz enthält, den der Verantwortliche Aktuar und der Vorstand bei der Überschussdeklaration zu beachten haben. Die BaFin kann auch bislang schon von einem Unternehmen verlangen, ihr die Einhaltung dieses Grundsatzes bzw. der Angemessenheit der Überschussbeteiligung zu begründen.

2. In Buchstabe c) führt der Gesetzentwurf neue Pflichten des Vorstands zur Vorlage von Geschäftsunterlagen, wie z. B. des Angemessenheitsbe-

richts und des Vorschlags des Verantwortlichen Aktuars für die Überschussbeteiligung, bei der BaFin ein. Dabei ist zu beachten, dass die BaFin die Vorlage von jeglichen Geschäftsunterlagen auch bislang schon nach § 83 VAG verlangen kann.

3. Der Vorstand soll gemäß Buchstabe c) Doppelbuchstabe cc) auch verpflichtet werden, im Falle eines beabsichtigten Abweichens vom Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars der BaFin Mitteilung zu erstatten und die Gründe darzulegen. Eine Erläuterung dafür, warum das Abweichen vom Aktuarsvorschlag vorab mitgeteilt werden muss, enthält die Gesetzesbegründung nicht. Im Gegenteil, die Mitteilung soll die BaFin ausweislich der Begründung lediglich in die Lage versetzen, aufsichtsrechtliche Maßnahmen in Erwägung zu ziehen.

Die Vorab-Mitteilung erscheint auch unpraktikabel: So kann eine etwaige Absicht zum Abweichen vom Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars erst in der Diskussion dieses Vorschlags im Vorstand entstehen und damit unmittelbar vor der Beschlussfassung.

Eine nachträgliche Mitteilung über eine abweichende Entscheidung des Vorstands erscheint für die Missstandsaufsicht daher als ausreichend. Im Gegensatz zur Darstellung in der Begründung besteht diese Mitteilungspflicht auch bislang schon, und zwar systematisch und kurzfristig im Rahmen der regelmäßig gegen Jahresende bei den Unternehmen angeforderten BaFin-LVU-Szenariorechnungen. Die Aufsichtsbehörde ist also auch bislang schon in der Lage, aufsichtsrechtliche Maßnahmen aufgrund dieser Anzeige zu ergreifen. Beispielsweise kann sie vom Vorstand eine Begründung für das Abweichen anfordern.

4. Das BMF bzw. die BaFin sollen gemäß Buchstabe e) ermächtigt werden, in einer Verordnung Näheres zum Inhalt des Angemessenheitsberichts zu bestimmen.

Der GDV spricht sich klar gegen diese Verordnungsermächtigung aus. Da, wie in 1. ausgeführt, die neuen VAG-Regelungen nicht notwendig sind, ist eine solche Verordnung erst recht nicht zielführend. Es erscheint zudem unmöglich, dass eine pauschale Vorgabe durch die BaFin allen Unternehmenssituationen gerecht werden kann. Auch bei der bestehenden Verordnungsermächtigung hinsichtlich des Erläuterungsberichtes des Verantwortlichen Aktuars hat sich dies bereits gezeigt.

5. Im allgemeinen Teil der Begründung steht unter IV. B. der Satz: *"Um Interessenkonflikten vorzubeugen, soll die Funktion des Verantwortlichen Aktuars nicht mehr durch einen Geschäftsleiter ausgeübt werden können (Funktionstrennung)".* Dieser Satz (wie auch der sich darauf beziehende folgende Satz) ist zu streichen, denn ein Bezug zum Gesetzentwurf ist nicht zu finden. Im speziellen Teil der Begründung zu § 7 wird die mögliche gleichzeitige Ausübung eines Vorstandsmandats und der Funktion als Verantwortlicher Aktuar sogar erwähnt: *"Dies gilt auch in Fällen, in denen die Funktion des Verantwortlichen Aktuars mit einem Vorstandsmandat zusammenfällt".*

2. Untersagung von Zahlungen an Konzernunternehmen (§ 81b Abs. 5 VAG)

Das Versicherungsgeschäft mit seiner internationalen Dimension setzt Vertrauen in die Handlungsfähigkeit der Beteiligten voraus. Dieses Vertrauen würde durch die Änderung des VAG in Frage gestellt. Beispielhaft sei auf eine konzerninterne Rückversicherung verwiesen, bei der bestimmte, schwere Risiken bei einem Konzernunternehmen gebündelt werden, um sie anschließend an einen Rückversicherer weiterzureichen. Derartige Konstruktionen würden künftig erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht, weil der fremde Dritte nicht mehr darauf vertrauen kann, dass alle Beteiligten ihre Zahlungsverpflichtungen einhalten.

Ausländische Aufsichtsbehörden kann eine solche Regelung ebenfalls nicht unberührt lassen. Die Diskussionen mit den US-amerikanischen Versicherungsaufsichtern um die Abschaffung der Stellung von „Collaterals“ durch europäische Rückversicherer würden durch eine solche Rechtslage konterkariert. Sowohl die Regierung als auch die EU-Kommission haben sich immer für die Abschaffung der Collaterals eingesetzt. Die geplante Regelung ist daher mit aller Deutlichkeit abzulehnen, da sie die Gefahr birgt, das Vertrauen in die uneingeschränkte Zahlungsfähigkeit von Erst- und Rückversicherungen negativ zu beeinflussen.

3. Pflicht zur Anzeige von Versicherungsverbriefung (§13 d VAG)

Die BaFin ist künftig vorab über die Verbriefung von Versicherungsrisiken, die über Zweckgesellschaften erfolgen, zu informieren - einschließlich aller damit verbundenen Risiken. Zulassung und laufende Aufsicht dieser Zweckgesellschaften in den Drittstaaten müssen den Standards des VAG entsprechen. Um Liquiditätsrisiken auszuschließen, soll die Laufzeit der

von der Zweckgesellschaft emittierten Papiere denen der Versicherungsverträge entsprechen. Erstmals sollen auch Rückversicherungsunternehmen der Anzeigepflicht von Verbriefungs-Transaktionen unterliegen.

Ohne erkennbaren Grund wird die Verbriefung von Versicherungsrisiken künftig aufwendiger (Transparenz, Prüfungspflichten), sie wird aber auch ökonomisch eingeschränkt (Fristenkongruenz). Diese Punkte gehen deutlich über das hinaus, was bei der Überarbeitung der Kapitaladäquanzrichtlinie für den Bankenbereich beschlossen worden ist. Die Finanzmarktkrise liefert jedenfalls keine Argumente für entsprechende Vorschriften bei den Versicherungen und erst recht nicht dafür, im Versicherungsbereich strengere Vorschriften als bei den Banken zu erlassen. Der Vorschlag ist ein weiteres Beispiel dafür, dass Erkenntnisse aus der Verbriefung von Kreditrisiken unflektiert auf die Verbriefung von Versicherungsrisiken übertragen werden. Mit dieser Regelung droht Deutschland mit einem der größten Rückversicherungsmärkte, weltweit den Anschluss an internationale Entwicklungen zu verlieren. Die geplanten Regelungen sind daher ersatzlos zu streichen.

4. Verbot versicherungsfremder Geschäfte (§ 7 Abs. 2 VAG)

Der Verlauf der Finanzmarktkrise bietet keinerlei Anhaltspunkt, das Verbot versicherungsfremder Geschäfte zu konkretisieren. Deutsche Versicherungen haben weder Structured Investment Vehicles Liquiditätslinien noch Conduits spezielle Refinanzierungsstrukturen zur Verfügung gestellt. Das generelle Verbot der Fremdmittelaufnahme erweist sich als unangemessene Restriktion und ist ökonomisch auch nicht geboten. Geschäfte, die die Aufsicht bisher als zulässig angesehen hat (vgl. BaFin-Rundschreiben 15/2005), sollten auch künftig möglich sein.

So kommt der Aufnahme von Fremdmitteln vor allem im Rahmen der Kapitalanlagentätigkeit (z. B. Immobilienerwerb) eine besondere Bedeutung zu. Der Einsatz von Fremdmitteln erfolgt dabei keineswegs zu Zwecken der Renditesteigerung, sondern regelmäßig vor allem zur Deckung eines kurzfristigen Liquiditätsbedarfs oder im Rahmen der Liquiditätsplanung. Relevanz erlangen kann das Fremdmittelaufnahmeverbot schließlich auch im Rahmen von Rückversicherungsverträgen. So können Rückversicherungsverträge neben der Risikokomponente auch eine Finanzierungskomponente enthalten.

Der verantwortungsvolle Einsatz von Fremdmitteln zu den vorgenannten Zwecken sollte daher grundsätzlich unter Beachtung des Grundsatzes der Sicherheit und unter Berücksichtigung der Belange der Versicherten zulässig sein. Das Ansinnen, Fremdmittelaufnahmen generell als versicherungsfremdes Geschäft zu verbieten, führt zu einem sachlich nicht gerechtfertigten Verbot, ohne die Stabilität der Versicherungsunternehmen zu erhöhen. Es würde zugleich für die deutschen Unternehmen einen erheblichen Wettbewerbsnachteil bedeuten.

5. Aufsicht über Versicherungsholding-Gesellschaften (§ 1b VAG)

Die Bundesregierung schlägt sowohl eine Streichung der Ausnahmeregelung für Versicherungsholding-Gesellschaften ohne „Leitungsfunktion“, als auch erweiterte Anzeigepflichten in Bezug auf Aktionäre und Geschäftsleiter der Versicherungsholding-Gesellschaften vor.

Die Begründung der Bundesregierung, die Ausnahmeregelung für Versicherungs-Holdinggesellschaften habe in der Praxis zu Missbrauch geführt, wird nicht näher ausgeführt und ist daher nicht nachzuvollziehen. Wenn die BaFin in der Praxis einen Missbrauch feststellt, so bietet das VAG schon bisher ausreichende Möglichkeiten, um diesen Misstand zu beheben. Im Übrigen könnte der Gesetzgeber Kriterien entwickeln, ab wann eine Holding-Gesellschaft beherrschenden Einfluss und damit eine Leitungsfunktion ausübt, anstatt den Anwendungsbereich der Vorschrift pauschal auf alle Versicherungsholdinggesellschaften auszuweiten.

Zudem wollen wir darauf hinweisen, dass der Vorschlag im Bereich der Holdingaufsicht zahlreiche Redundanzen enthält. Beispielsweise sieht die Novelle Neuregelungen zur Zuverlässigkeits- und Eignungsvoraussetzung für Aufsichtsratsmitglieder einmal durch die Verweisung in § 1 b Abs. 2 VAG auf die Neuregelungen in § 7a Abs. 4 S. 1 VAG vor, zum anderen aber auch durch eine Regelung in § 7a Abs. 3 VAG (iVm. § 104a VAG). Eine weitere "Doppelregelung" entsteht im Bereich der Anzeigepflichten durch die vorgesehenen Änderungen von § 1 b Abs. 2 VAG iVm § 13 d VAG einerseits und § 13 e Abs. 1 Nr. 1 und 2 VAG andererseits.

Außerdem wird die beabsichtigte Ausdehnung der Anzeigepflichten ebenso, wie der Verweis auf eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation (§ 64 VAG), zu einer qualitativ deutlich verbesserten Aufsichtsposition führen.

6. Anzeige von Risikokonzentrationen bei Versicherungsgruppen (§ 104i VAG)

Analog zu Finanzkonglomeraten sollen Versicherungsgruppen künftig einer Anzeigepflicht bedeutender Risikokonzentrationen unterliegen. Eine Risikokonzentration gilt als bedeutend, sofern das Kredit- oder Anlagevolumen gegenüber einer Adresse 10 % der Solvabilitätsspanne erreicht.

Zwar erscheint das Anliegen zur Einführung einer Anzeigepflicht für Risikokonzentrationen durch übergeordnete Gruppenunternehmen nachvollziehbar. Die Bundesregierung sollte allerdings prüfen, wie sich die geplanten Änderungen unter Solvency II einfügen. Dann würde sie feststellen, dass zur Vermeidung von Doppelarbeit eine Befreiung für Versicherungsgruppen vorzusehen ist, die Teil eines Finanzkonglomerats sind, das der Anzeigepflicht nach § 104r Abs. 1 VAG unterliegt. Diese Pflichten sind ohnehin weitergehend; die diesbezügliche Subsidiarität der Gruppenaufsicht wäre auch im Einklang mit der Richtlinie Solvency II.

Bereits bei der Umsetzung der Finanzkonglomerate-Richtlinie hat es intensive Diskussionen mit den betroffenen Unternehmen gegeben, wie diese Anforderungen zu erfüllen sind. Insbesondere dürfte es der größeren Zahl kleiner und mittelgroßer Versicherungsgruppen sehr schwerfallen, einer solchen Berichtspflicht kurzfristig nachzukommen. Ein entsprechender Vorlauf und eine Diskussion, was im Einzelnen wirklich sinnvoll ist, erscheinen notwendig.

Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, warum die Vorschrift eine weitere Gruppendifinition neben der des § 104a VAG einführt.

Berlin, 20. Mai 2009